

ZU DEN FASTI CENSORII

Die römische Geschichte der letzten Jahrzehnte des zweiten vorchristlichen Jahrhunderts ist in ihren Einzelheiten nur unvollkommen bekannt; so kommt es, dass hier selbst die Reihe der höchsten Beamten, der Censoren, nicht sicher feststeht. Nach C. de Boors sorgfältiger Arbeit (*Fasti censorii* 21 ff.) ist die Liste die folgende:

623 = 131. Lustrum LIX.	Q. Caecilius Metellus Macedonicus. Q. Pompeius; ambo primi de plebe.
629 = 125. Lustrum LX.	Cn. Servilius Caepio. L. Cassius Longinus Ravilla.
634 = 120. Lustrum LXI.	Q. Caecilius Metellus Baliaricus. L. Calpurnius Piso Frugi.
639 = 115. Lustrum LXII.	L. Caecilius Metellus Delmaticus. Cn. Domitius Ahenobarbus.
645 = 109.	M. Aemilius Scaurus abdicavit. M. Livius Drusus in magistratu mort. est.
646 = 108. Lustrum LXIII.	Q. Fabius Maximus Eburnus (?). C. Licinius Geta.
652 = 102. Lustrum LXIV.	Q. Caecilius Metellus Numidicus. C. Caecilius Metellus Caprarius.

Dagegen hat Mommsen im J. 1888 *Staatsr.* III 970, 2 bemerkt: 'P. Cornelius Lentulus Consul 592, Vormann des Senats im J. 633 (*Cic. Phil.* VIII 14. *Drumann* II 529) hat sich bei der damaligen Censur offenbar selbst dazu gemacht und ist in die Censorenliste des LXI. Lustrums einzusetzen an Stelle des L. Piso, Consul 621, der vielmehr die Censur im J. 646 verwaltet haben wird; denn dass der jetzt hier figurirende Q. Fabius Eburnus Consul 638 Censor gewesen, beruht nur auf der missverstandenen metaphorischen *censurae gravitas* bei Val. Max. VI 1, 5'. Demnach wäre in der Liste zu ändern:

- 633 = 121. Lustrum LXI. Q. Caecilius Metellus Baliaricus.
 P. Cornelius Lentulus.
 646 = 108. Lustrum LXIII. L. Calpurnius Piso Frugi.
 C. Licinius Geta.

Aber im J. 1899 erwähnte Mommsen einerseits Strafr. 174, 2: 'Q. Fabius Maximus Servilianus (Val. Max. VI 1, 5; Fabius Eburnus bei Quintilian. decl. III 17) Consul 638 = 116, Censor 646 = 108' und anderseits ebd. 190: 'L. Calpurnius Piso, zu benannt den Rechtschaffenen, Frugi, Consul im J. 621 = 133, Censor 634 = 120, auch litterarisch als Historiker thätig.' Also damals schien er wieder der Liste de Boors zu folgen; nur den von diesem mit einem Fragezeichen versehenen Beinamen des Q. Fabius Maximus hat er geändert. Und gerade über diesen Beinamen ist im J. 1893 im CIL. I² p. 36 zum J. 646, in einer Anmerkung, die Mommsen mit einem Zusatz versehen¹, also gekannt und genehmigt hat, noch eine dritte Ansicht vertreten worden: Der Censor Q. Fabius Maximus von 646 = 108 sei weder Eburnus noch Servilianus, sondern vielmehr Allobrogicus gewesen. Hat nun Mommsen aus Versehen diese Widersprüche begangen oder hat er im J. 1899 seine früher ausgesprochene Ansicht zwar stillschweigend, aber doch mit Bewusstsein und Absicht berichtigen wollen? Wo es sich um den ersten Meister unserer Wissenschaft handelt, ist eine solche Frage wohl angebracht.

Ohne Kenntniss oder doch ohne Berücksichtigung der letzten Mommsenschen Aeusserungen hat sich neuerdings F. Marx (Lucilii reliquiae I p. XXXVIII) gegen die 1888 aufgestellte Vermuthung gewendet; sein Urtheil lautet: *Neque Fabii nomen censoris ex illa aetate tolli poterit neque P. Lentulum censuram gessisse demonstrari*. Dieser P. Lentulus ist von Mommsen nur deshalb in die Censorenliste aufgenommen worden, weil er Princeps senatus war, und weil der Princeps senatus in jener Zeit ein Patricier und

¹ Er verweist in diesem Zusatz für die Filiation des C. Licinius Geta, Consuls mit Q. Fabius Maximus Eburnus 638 = 116 und Censor 646 = 108, auf das phrygische Senatsconsult (Viereck Sermo Graecus 51 Nr. 29 vgl. Athen. Mitth. XXIV 195. Dittenberger Orient. Gr. inscr. 436), wo von den beiden Consulnamen nur [Γ]άιος Λικίνιος Ποπλίου [υἱός] erhalten ist. Aber in Delphi ist auch ein Senatsbeschluss gefunden worden, der nur Reste des einen Consulnamens . . ος Λικίνιος Μάρ[κου υἱός] erkennen lässt und ebenfalls für das Jahr 638 = 116 in Anspruch genommen wurde (Bull. de corr. hell. XXIV 103 ff.); bis uns weitere Funde Sichereres lehren, sind wir demnach ganz im Ungewissen, ob C. Licinius Geta Sohn eines Publius oder eines Marcus war.

ein Censorier zugleich sein musste. Princeps senatus war P. Lentulus bereits, als die Katastrophe des C. Gracchus eintrat, im Sommer 633 = 121 (Cic. Phil. VIII 14). In diesem Jahre ist aber, wie Marx mit überzeugenden Gründen nachweist, kein neues Censorencollegium ins Amt getreten, sondern erst im folgenden; daher muss P. Lentulus schon von den Censoren des vorhergegangenen Lustrums an die Spitze der Senatorenliste gestellt worden sein. Als sicher wird dies betrachtet werden dürfen, wenn sich ein Grund finden lässt, weshalb man im J. 629 = 125 von der einen jener Bedingungen für die Bestellung des Princeps senatus Abstand genommen hat. Die folgende Liste¹ bietet in der ersten Reihe die patricischen Censoren des letzten halben Jahrhunderts, in der zweiten die gleichzeitigen Principes senatus, wobei die in beiden Reihen vorkommenden Namen gesperrt gedruckt sind:

575 = 179. M. Aemilius Lepidus	M. Aemilius Lepidus
patric. Censor.	Princeps senatus
580 = 174. A. Postumius Albinus.	behält die Würde
585 = 169. C. Claudius Pulcher gest.	unter allen folgenden
587 = 167.	Censuren bis zu
590 = 164. L. Aemilius Paullus gest.	seinem Tode 602 = 152.
594 = 160.	
595 = 159. P. Cornelius Scipio	
Nasica Corculum.	
600 = 154. M. Valerius Messalla.	
607 = 147. L. Cornelius Lentulus Lupus.	P. Cornelius Scipio
	Nasica Corculum
612 = 142. P. Cornelius Scipio Aemilianus gest. 625 = 129.	in der Würde bestätigt,
	stirbt in diesem Lustrum.
618 = 136. Ap. Claudius Pulcher.	Ap. Claudius Pulcher
	stirbt in diesem Lustrum
	um 622 = 132.
623 = 131. Kein patricischer Censor.	L. Cornelius Lentulus
	Lupus stirbt um 628 =
	126.

Im J. 629 = 125 waren also von den neun Patriciern, die in den letzten fünfzig Jahren die Censur verwaltet hatten, sieben

¹ Belege für die einzelnen Daten bei Pauly-Wissowa in den betreffenden Artikeln; auch weiterhin genügt meistens die Anführung eines Zeugnisses statt aller.

nachweislich schon gestorben; von den zweien, über deren Tod nichts Bestimmtes bekannt ist, lässt sich mit weit grösserer Wahrscheinlichkeit annehmen, dass sie damals nicht mehr am Leben waren, als das Gegentheil. Denn da man aus ihren Consulatsjahren ihre Geburtszeit annähernd berechnen kann, ergibt sich, dass Postumius im J. 629 = 125 hundert Jahre alt gewesen wäre, und Valerius mindestens achtzig. Der patricische Censor dieses Jahres 629 = 125 Cn. Servilius Caepio hätte freilich auch sich selbst zum Princeps senatus machen können, aber wenn Mommsen (Röm. Forsch. I 259. Staatsr. III 31. 869) mit Recht aus den Namen der bekannten Principes senatus geschlossen hat, dass nicht nur der Patriciat, sondern auch die Zugehörigkeit zu den Gentes maiores für diese Würde gefordert wurde, so war dies eine Bedingung, die Servilius nicht erfüllte: sein Geschlecht gehört zu den albanischen (Liv. I 30, 2. Dionys. III 29, 7). Es zeigt sich also, dass im J. 629 = 125 keine Persönlichkeit vorhanden war, die alle für den Princeps senatus erforderlichen Qualitäten besessen hätte; infolgedessen war man gezwungen, eine der Bedingungen fallen zu lassen, und nahm den ältesten Consular, der den patricischen Gentes maiores angehörte. Das ist P. Cornelius Lentulus gewesen¹, der bereits 592 = 162 das Consulat bekleidet hatte, noch ein Jahr früher als jener Valerius, von dem allein unter allen in Betracht kommenden Censoriern der Tod vor 629 = 125 unbezeugt ist.

¹ Aehnlich hatte sich auch Mommsen früher (Röm. Forsch. I 94) den Hergang gedacht: 'Die beiden plebeischen Censoren von 623 werden sodann, da sie selbst diese Stelle nicht bekleiden konnten, den hochbejahrten P. Lentulus dazu ernannt haben, obwohl derselbe niemals Censor gewesen war.' Vielleicht war zwei Jahrhunderte früher schon einmal so verfahren worden wie im J. 629 = 125: M. Fabius Ambustus ist nach dem bestimmten Zeugniß des Plin. n. h. VII 133 Princeps senatus gewesen, während von einer Bekleidung der Censur durch ihn nichts bekannt ist. Doch dieser Mann hat nicht nur in den Jahren 394 = 360 bis 403 = 351 an der Spitze des Staates dreimal als Consul und einmal als Dictator gestanden, sondern war nach der nicht weiter bedenklichen Ueberlieferung (Liv. VII 32, 15. 33, 4 ff. ua.) noch im J. 429 = 325 bei voller geistiger Frische am Leben. Es ist wohl möglich, dass er alle gleich ihm den Gentes maiores entsprossenen Censorier überlebt hat und deswegen Princeps senatus wurde; die willkürliche Annahme, dass er die Censur bekleidet habe (de Boor 6 zum J. 396 = 358), ist dann unnöthig.

Der Platz in der Censorenliste, den Mommsen dem P. Lentulus eingeräumt hatte, ist endgültig wieder frei für L. Piso den Annalisten. Und wirklich passt dessen Censur weit besser ins J. 634 = 120, als ins J. 646 = 108. Von seinen Annalen führt kein beglaubigtes Bruchstück über das Jahr 608 = 146 (Censorin de die nat. 17, 11) und keine Spur über sein eigenes Consulat 621 = 133 hinaus¹; von seiner politischen Wirksamkeit ist nach seiner Bekämpfung des C. Gracchus nichts mehr bekannt. Das Schweigen der Ueberlieferung ist hier nicht ganz ohne Werth. Wenn Piso erst 646 = 108 Censor gewesen wäre, so hätte er seinen eigenen Sohn überlebt, der 642 = 112 als Praetor in Spanien die gleiche Rechtschaffenheit bewies wie der Vater (Cic. Verr. IV 56) und den Tod auf dem Schlachtfelde fand (Appian. Ib. 99); vom Verhältniss zwischen Vater und Sohn wurde eine Anekdote erzählt (Val. Max. IV 3, 10. Plin. n. h. XXXIII 38), die eine Parallele zu einer anderen von Fabius Cunctator und seinem Sohne bietet (Val. Max. II 2, 4 ua.); wie von Fabius Cunctator gerühmt wurde, *quo modo ille mortem filii tulit* (Cic. Cato 12 ua.), so wäre vermuthlich auch von Piso Aehnliches überliefert, wenn er diese Gelegenheit gehabt hätte, seine Mannhaftigkeit zu bewähren. Während es also bedenklich ist, Pisos Lebenszeit über das Jahr 646 = 108 hinaus zu erstrecken, passt die Ansetzung seiner Censur ins J. 634 = 120 vortrefflich zu der allgemeinen politischen Lage. Im J. 623 = 131 haben zum ersten Male zwei Plebeier die Censur erlangt; ganz gewiss war dies eine Concession des Senates an das durch den Tod des Tiberius Gracchus gereizte Volk oder ein Rückschlag dieser Katastrophe; dasselbe wird dann zum zweiten Male nicht erst 639 = 115 erfolgt sein, sondern unmittelbar nach dem Ende des Gaius Gracchus 634 = 120. Wenn man damals unter den plebeischen Consularen Umschau hielt nach Männern, die zur Versöhnung der Gegensätze geeignet waren, so mussten sich die Blicke eher noch als auf den soeben siegreich von auswärtigen Kämpfen heimgekehrten und den inneren Kämpfen ferngebliebenen Metellus Balaricus auf Piso Frugi lenken, der zu den heftigsten Gegnern des Gaius Gracchus gehört hatte und dennoch von dem leidenschaftlichen Tribunen selbst öffentlich als Ehrenmann ohne Fehl und Tadel anerkannt worden war (Cic. Font. 39 ua.).

Es bleibt nun noch über das Censorencollegium von

¹ Vgl. meine Quellenkritik der Naturgesch. des Plinius 210.

646 = 108 zu sprechen. Die Reste der Capitolinischen Fasten lehren uns nur die Thatsache, dass ein solches in diesem Jahre im Amte war (CIL I² p. 26); dass der im vorhergegangenen Lustrum aus dem Senate gestossene C. Licinius Geta später selbst Censor geworden ist, sagt Cic. Cluent. 119 (daraus Val. Max. II 9, 9); er kann nur in dieses Jahr gesetzt werden, und nur so erscheint die Missbilligung des censorischen Urtheils durch das Volk besonders deutlich. Ein Censorenpaar Licinius und Fabius fand man früher bei Frontin. de aquis II 96 p. 37, 1 Büch., doch die handschriftliche Ueberlieferung: *ut apparet ex SC., quod factum est clycinio consule et Fabio censoribus* lässt eher das gleichnamige Consulpaar von 638 = 116 hier erkennen (Mommсен CIL I¹ p. 178 ua.). Aber doch sind drei verschiedene Q. Fabii Maximi als Collegen des C. Licinius Geta in der Censur in Anspruch genommen worden. Den einen von ihnen, Q. Fabius Maximus Allobrogicus Consul 633 = 121, hat Mommсен (an derselben Stelle CIL I¹ p. 178 unter Zustimmung von de Boor 88 und Marx I p. XXXVIII) mit vollem Recht zurückgewiesen, und wenn er nicht durch seine spätere Aeusserung von 'der missverstandenen metaphorischen *censurae gravitas* bei Val. Max.' einen zweiten, den Fabius Eburnus, noch entschiedener abgelehnt hätte, so wäre vielleicht im CIL I² p. 36 nicht von Neuem für Allobrogicus Partei ergriffen worden. Zu der Erwähnung des Fabierbogens am Forum bei Cic. Verr. act. I 19 liegen zwei Erläuterungen vor: Pseudo-Ascon. p. 134 Or.: *arcus est Fabio censore constructus, qui de victis Allobrogibus nominatus est*, und Schol. Gronov. p. 393 Or.: *arcus est a Fabio quodam praetore dictus, qui eum curavit*. Mommsens Schluss, dass jeder der beiden Scholiasten die gemeinsame Vorlage durch willkürliche Hinzufügung eines Amtstitels entstellt habe, hat doch viel für sich, und wenigstens ein Argumentum ex silentio gegen die Bekleidung der Censur durch Allobrogicus lässt sich hinzufügen: Val. Max. VI 9, 4: *Nihil Q. Fabio Maximo, qui Gallica victoria cognomen Allobrogici sibimet ac posteris peperit, adolescente magis infame, nihil eodem sene ornatius aut speciosius illo saeculo nostra civitas habuit*. III 4, 2: *Age Q. Fabi Maximi Allobrogici et civis et imperatoris clarissimi filius Q. Fabius Maximus quam perditam luxuria vitam egit! cet.* Wenn Fabius Allobrogicus die Censur bekleidet hätte, so hätte sich Valerius Maximus, indem er diese Thatsache verschwieg, zweimal um eine wunderschöne Pointe gebracht, und zumal da auch der andere Censor von 646 = 108

ein Beispiel für den Wechsel des Charakters und des Geschickes bot, wäre das bei diesem Rhetor höchst befremdlich.

Dafür ist es mit dem Anspruch eines andern Q. Fabius Maximus auf den Platz in der Censorenliste besser bestellt, als die meisten Neueren meinen. Val. Max. VI 1, 5 berichtet: *Q. Fabius Maximus Servilianus honoribus, quos splendidissime gesserat censurae gravitate consummatis exegit poenas a filio dubiae castitatis et punito pependit voluntario secessu conspectum patriae vitando*. Die Worte *censurae gravitate* mit Mommsen als metaphorischen Ausdruck zu fassen, verbietet die nicht beachtete Anknüpfung der nächsten Anekdote (6) an diese: *Dicerem censorium virum nimis atrocem existisse, nisi P. Atilium Philiscum . . . tam severum . . . patrem cernerem*. Valerius Maximus hat in seiner Quelle offenbar eine ganz bestimmte Angabe gelesen, dass jener Fabius die Censur bekleidet habe, und darauf kommt es für uns an. Die Zeit der von ihm erzählten Begebenheit verträgt sich gut mit der Ansetzung dieser Censur ins Jahr 646 = 108. Denn dieselbe Begebenheit erzählt Oros. V 16, 8: *Iisdem temporibus Q. Fabius Maximus filium suum adolescentem rus relegatum cum duobus servis parricidii ministris interfecit ipsosque continuo servos in pretium sceleris manumisit. die dicta Cn. Pompeio accusante damnatus est*. Aus der verschiedenen Tendenz des Valerius Maximus und des Orosius folgt, dass der Rhetor die That bewundert, die der Christ verabscheut, dass deshalb jener ihr gerechtes Motiv, dieser ihre furchtbare Vollbringung in den Vordergrund rückt, dass jener die Strafe, die der Thäter sich selbst auferlegte, dieser das über ihn ausgesprochene Urtheil allein erwähnt¹. Orosius schiebt die Erzählung recht ungeschickt zwischen die Kämpfe mit den Kimbern vom Jahre 649 = 105 und die vom Jahre 652 = 102 ein; es passt dazu, dass Cn. Pompeius als Quaestor zu der Anklage befugt gewesen zu sein scheint (Mommsen Strafr. 614, 1), und dass Cn. Pompeius Strabo etwa 650 = 104 Quaestor war (Cic. div. in Caec. 63 vgl. Klein Verwaltungsbeamte 236. 286). Der Prozess des Fabius ist demnach nur durch wenige Jahre von seiner Censur getrennt.

¹ Dass der Angeklagte hier wie so häufig durch freiwillige Selbstverbannung sich der Strafe entzog, bemerkt richtig de Boor 86. Es war jedenfalls der Q. Maximus, der gleich anderen *clarissimi viri* in Nuceria im Exil lebte (Cic. Balb. 28); unter den Vorkämpfern der Optimaten im J. 654 = 100 nennt Cic. Rab. perd. 21 keinen Fabier.

Ein drittes Zeugniß für die Tötung des Sohnes durch den Vater bietet Pseudo-Quintilian. declam. III 17 p. 55, 24 Lehnert: *Quid de Fabio Eburno loquar, qui filium impudicum cognita domi causa necavit*. Dass sich dieselbe schwere That bei den Fabiern in zwei einander folgenden Generationen — denn Eburnus war vermuthlich der Sohn des Servilianus — wiederholt haben sollte, ist ausgeschlossen; entweder bei Valerius Maximus oder bei Pseudo-Quintilian muss die Ueberlieferung fehlerhaft sein. Gegen die des ersteren erregt schon der Umstand Verdacht, dass im Auszug des Iulius Paris das Cognomen *Servilianus* fehlt. Sodann ist es kaum zu erklären, wie der Beiname Eburnus, der nur bei Fest. p. 245 und Arnob. adv. nat. IV 26 erläutert und in die Capitolinischen Fasten (nach dem Zeugniß des Chronographen) aufgenommen worden, sonst aber ganz verschollen ist, durch ein Versehen in den Text des Pseudo-Quintilian gekommen sein sollte; dagegen konnte bei Valerius, wie schon de Boor 86 betonte, sehr leicht *Servilianus* aus *Serviliani f.* entstehen; wird doch auch der gleichnamige und gleichzeitige Vetter des Eburnus, dessen voller Name in den Triumphalaktten (CIL. I² p. 49 beim J. 634 = 120) *Q. Fabius Q. Aemiliani f. Q. n. Maximus* (später: *Allobrogicus*) lautet, von Schriftstellern Fabius Maximus Aemilianus genannt¹. Ferner muss man das Alter der beiden Fabier berücksichtigen: Servilianus war Consul mit L. Metellus Calvus im J. 612 = 142, Eburnus mit C. Licinius Geta im J. 638 = 116; jener wäre zur Zeit des Parricidiums ein Achtziger, dieser ein Fünfziger gewesen. Die Härte gegen den Sohn, die Jugend des Sohnes (vgl. *adulescens* bei Oros.), das Erlöschen der Familie mit dem Vater sind viel besser mit der Annahme vereinbar, dass der Jüngere von jenen beiden die That begangen habe². Zieht man dann die weitere Folgerung, dass der etwa

¹ Strabo IV 185: Κόιντος Φάβιος Μάξιμος Αἰμιλιανός. ebd. 191: Μάξιμον τὸν Αἰμιλιανόν. Appian. Celt. 2: Φάβιος Μάξιμος ὁ Αἰμιλιανός (wo Schweighäuser ὁ τοῦ Αἰμιλιανοῦ vorschlug).

² Der Verfasser der Pseudo-Quintilianischen Declamationen ist im Allgemeinen keine historische Quelle. Aber er fingirt, dass declam. III vor Marius im Kimbernkriege gehalten sei, und zwar gerade im Jahre 650 = 104 (vgl. Plut. Mar. 14, 4 = Apophth. Marii 3); darum musste er sich über die Geschichte dieser Zeit genauer unterrichten und hat das auch gethan (vgl. zB. 13; leichte Anachronismen 3 p. 44, 4; 10 p. 50, 6), so dass seinem Zeugniß für eine Begebenheit eben jenes Jahres volle Beachtung gebührt.

650 = 104 verurtheilte Fabius 646 = 108 Censor war, so er giebt sich die Wahl zwischen den zwei folgenden Möglichkeiten: Servilianus wäre 34 Jahre nach seinem Consulat zur Censur gelangt, noch um ein Lustrum später, als der Plebeier L. Metellus Delmaticus, mit dessen Vater zusammen er einst Consul gewesen war; Eburnus wäre acht Jahre nach seinem Consulat Censor geworden zusammen mit seinem ehemaligen Amtsgenossen im Consulat — ganz genau so wie zB. sechzig Jahre zuvor der Vater der Gracchen. Die zweite Möglichkeit verdient unbedingt den Vorzug, und von den drei Q. Fabii Maximi, die auf den Platz in der Censorentafel Anspruch erheben, hat gerade der den begründetsten, für dessen Censur kein direktes Zeugniß in der Ueberlieferung erhalten ist, Q. Fabius Q. Serviliani f. Q. n. Maximus Eburnus.

Mommsen hat die 1888 aufgestellte Ansicht später nicht ohne Grund fallen lassen und auch in dem einzigen Punkte, worin er noch 1899 von de Boor abwich, war er schwerlich im Rechte. Vielleicht hat der Leser dieser Ausführungen den Eindruck, es seien zu viele Worte daran gewendet, um mit längst bekanntem Material nur längst bekannte Resultate neu zu befestigen; so möge er dem Verfasser verzeihen, dem in dieser Frage erst Mommsens Autorität massgebend war (vgl. Pauly-Wissowa III 1392, 51), und dann der einmal erweckte Zweifel nicht Ruhe liess, bis er die relativ sicherste Lösung gefunden zu haben glaubte.

Basel.

F. Münzer.
